

## STELLUNGNAHME

### Strom- und Gaspreisbremse

---

Die WVMetalle unterstützt die Bundesregierung in ihrem Bestreben, die wirtschaftlichen Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine für den Wirtschaftsstandort Deutschland zu mindern. Wir begrüßen daher ausdrücklich den Beschluss für den finanziellen Abwehrschirm, der mit einem Finanzvolumen von 200 Mrd. Euro Verbraucher und Wirtschaft durch Entlastungen schützen soll. Mit den jetzt vorgelegten Entwürfen wird die Bundesregierung allerdings ihrem Anspruch nicht gerecht: Für unsere energieintensive Industrie gehen viele dieser **Hilfen leider an den Unternehmen vorbei**. Die vorgeschlagenen Hilfen dienen aufgrund ihrer großen Einstiegshürden und Restriktionen nicht der Entlastung der energieintensiven Industrien. Aus unserer Sicht sind daher zwingend **Nachbesserungen notwendig**, damit die Hilfen auch in der Breite wirkungsvoll bei den Unternehmen in der NE-Metallindustrie ankommen können.

Der ursprüngliche Gedanke aus den Empfehlungen der von der Bundesregierung einberufenen Gas-Kommission war es, Unternehmen wie Bürgern schnell und unkompliziert in der Breite eine wirkungsvolle Unterstützung zu gewährleisten – in aller Kürze: Für alle Unternehmen 7 Cent pro kWh Gas für 70 Prozent des Gasverbrauchs. Analog dazu sollte die Strompreisbremse umgesetzt werden; 13 Cent für 70 Prozent des Stromverbrauchs. In der Umsetzung hat man sich **von der ursprünglichen Intention nun weit entfernt**. Aufgrund der Vorgaben durch den europäischen Beihilferahmen (Temporary Crisis Framework, TCF) und der damit verbundenen Einführung von **Höchstgrenzen** (absolut wie relativ), **EBITDA-Kriterien**, der **problematischen Definitionen der Energieintensität** (alleinige Umsatzbetrachtung statt Bruttowertschöpfung) sowie **Vorgaben zu Betriebsführung** (Arbeitsplatzerhalt) und genereller **Unsicherheit** durch Prognosen und Rückstellungen wird es im Gegenteil für viele unserer Unternehmen schwierig, eine wirkungsvolle Hilfe zu bekommen – je energieintensiver, desto schwieriger.

#### **Einstiegshürde: Abfallen des EBITDA um 30 Prozent**

Bei den Preisbremsen muss für die Einstufung in eine der Kategorien, in denen eine höhere Hilfe (150 Mio. Euro, 50 Mio. Euro, 100 Mio. Euro) vorgesehen ist, eine „Besondere Betroffenheit von hohen Energiepreisen“ vorliegen. Definiert wird die „Besondere Betroffenheit von hohen Energiepreisen“ durch ein substanzielles Abfallen des EBITDA um 40 Prozent (bzw. 30 Prozent) gegenüber dem Kalenderjahr. Diese Definition wird in der Praxis dazu führen, dass in der NE-Metallindustrie viele Unternehmen nicht in diese Kategorien fallen werden, obwohl sie erheblich mit den Energiepreisen zu kämpfen haben.

In der Praxis bedeutet ein Abfallen des EBITDA um 40 bzw. 30 Prozent eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Performance eines Unternehmens und dürfte an sich bereits signifikante negative Konsequenzen für das Unternehmen bedeuten: eine Verschlechterung des Ratings des Unternehmens (mit der damit verbundenen Verschlechterung des Kapitalmarktzugangs), eine Abkehr der strategischen Ausrichtung, eine Neubewertung der Investitionen sowie des weiteren Abflusses von Investitionen ins Ausland.

Auch stellt dieses Kriterium Gemeinschaftsunternehmen, die vielfach als cost center organisiert sind, vor eine unüberwindbare Hürde. Durch das mit der Organisation als cost center verbundenen Kostenerstattungsprinzips durch die Abnehmer können sie trotz massiver Energiekostensteigerungen die EBITDA-Hürde nie erfüllen und sind gezwungen, die Mehrkosten in Form von Umarbeitskosten an ihre Abnehmer/ Gesellschafter weiterzureichen, für welche diese in der Folge keine Kompensationsleistungen geltend machen können.

## **Änderungen am Temporary Crisis Framework, um Vorschläge der Gaskommission umzusetzen**

Der Temporary Crisis Framework setzt mit seinen Anforderungen einen zu engen Rahmen. Aus unserer Sicht ist es notwendig, das Gespräch mit der EU-Kommission zu suchen und substanzielle Hilfen auch für die energieintensiven Unternehmen zu ermöglichen. Ansonsten kommt für den Großteil unserer Mitgliedschaft lediglich eine Unternehmenshilfe von maximal 2 oder 4 Mio. Euro zum Tragen – für viele energieintensive Unternehmen kein „Game Changer“ in der aktuellen Energiekrise. In konkreten Zahlen an einem Beispiel: Bei einem größeren Mittelständler in der Metallverarbeitung machen die Hilfen von 2 bis 4 Mio. Euro lediglich einen kleinen einstelligen Prozentsatz (kleiner 5 Prozent) an den Mehrkosten durch die Energiepreiskrise aus. Für einen kleineren Mittelständler würden trotz der Hilfen von 2 oder 4 Mio. Euro noch ca. 40 Prozent der Mehrkosten aus der Energiepreiskrise hängen bleiben – für energieintensive Unternehmen kann man daher hier nicht von einer wirkungsvollen Dämpfung der Energiepreise sprechen, die die Unternehmen in der gegenwärtigen Situation dringend benötigen.

### **Restriktionen durch Höchstgrenzen**

Weitere entscheidende Hürden ergeben sich für energieintensive Betriebe durch die Beihilfe-Höchstgrenzen. Die absolute Beihilfe-Obergrenze von maximal bis zu 150 Millionen Euro für energieintensive Betriebe wird besonders durch die aggregierte Betrachtung der Strom- und Gaspreisbremse dazu führen, dass gerade Unternehmen mit höherem Einsatz von Energie unter den vorliegenden Regelungen sehr rasch keine Entlastung mehr erhalten können – erst recht bei wieder steigenden Energiepreisen. Diese Unternehmen fallen unter eine Einzelfallprüfung und Einzelfallnotifizierung, deren Voraussetzungen jedoch noch unklar sind. Dies steht der grundsätzlichen Intention nach einer schnellen, unbürokratischen Entlastung zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit entgegen und wird auch der Krisensituation, in der sich die Unternehmen befinden, nicht gerecht.

Die Bundesregierung muss sich daher dafür einsetzen, dass die EU-Kommission für Einzelprüfungen bei Entlastungen oberhalb der Grenze von 150 Millionen Euro sehr kurzfristig einen Kriterien-Rahmen vorlegt, der eine schnelle Prüfung erlaubt und ohne zusätzliche Anforderungen auskommt

### **Differenzierung Strompreis / Härtefallregelung – Orientierung an Wettbewerbsfähigkeit**

Wir empfehlen, die Ausgestaltung der Strompreisbremse **am Gedanken der Wettbewerbsfähigkeit zu orientieren**. Hierbei brauchen die Unternehmen eine gewisse **Differenzierung in der Höhe der anzulegenden Strompreise**, um die drohenden Ausfälle in der Produktion wirkungsvoll zu verhindern. Je nach Stromkostenintensität wird dabei in der anzulegenden Höhe zu differenzieren sein: Bei besonders stromintensiven Prozessen – etwa in der Metallherstellung durch eine Aluminium- oder Zink-elektrolyse – sollte aus unserer Sicht der durchschnittliche Strompreis aus den letzten zehn Jahren herangezogen werden. Der durchschnittliche Strompreis im Zeitraum von 2012 bis 2021 liegt nach unseren Berechnungen bei 41,74 Euro / MWh. Dies entspricht einem ähnlichen Niveau wie der Industriestrompreis, der in Frankreich den Industrieunternehmen durch die ARENH zur Verfügung gestellt wird oder wie es auch die Studie des VCI empfiehlt. Darüber hinaus regen wir an, dass ausgehend vom oben genannten durchschnittlichen Strompreis anhand der Stromkostenintensität (SKI) der Unternehmen linear eine Strompreisbremse in unterschiedlicher Höhe entwickelt wird: Angefangen bei 41,74 Euro / MWh für Unternehmen mit besonders stromintensiven Prozessen wie etwa einer Elektrolyse (SKI größer 20 Prozent) über Schmelz- und Walzprozesse (SKI zwischen 20 und 14 Prozent) bis weiter zu Prozessen in der Weiterverarbeitung und Gießereien mit einer SKI zwischen 14 und 7 Prozent. Je größer die Stromkostenintensität, desto stärker muss die Strompreisbremse wirken (und desto niedriger der anzulegende zur Verfügung zu stellende Strompreis sein), damit die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens gewahrt bleibt. In der Höhe der jeweils je nach SKI zu gewährenden Strompreisbremse in Form eines Strompreises, könnte man sich beispielsweise an einer Studie des EWI i.A. der WVMetalle orientieren. Das EWI hat darin die realen Preise für vier repräsentative

Fälle in der NE-Metallindustrie abgebildet; diese könnte man auch jetzt für die Ausgestaltung der Strompreiskontrolle heranziehen.

Es bedarf einer **Härtefallregelung** für energieintensive Unternehmen. In der Primärmetallerzeugung haben Unternehmen ihre Produktion bereits heruntergefahren und vorläufig stillgelegt. Eine Wiederaufnahme der Produktion kann erst dann wieder erfolgen, wenn für die Unternehmen eine wirkungsvolle Dämpfung der Energiepreise erfolgt ist und den Unternehmen ein wettbewerbsfähiger Strompreis sichergestellt ist – ein Strompreis von 13 Cent je kWh, dazu begrenzt durch Höchstgrenzen und Rückgang des EBITDA, wird die Unternehmen hingegen nicht durch die Krise tragen.

#### **Problematische Definition der Energieintensität: Nicht allein auf Umsatz abstellen**

Sowohl Strom- als auch Gaspreiskontrolle definieren die Energieintensität in Relation zum Umsatz (§ 2). Für die Unternehmen in der NE-Metallindustrie ist dies problematisch, weil die Metallpreise den Umsatz erheblich steigern, ohne jedoch einen Ergebnisbeitrag zu leisten. Damit entsteht ein falsches Bild von der tatsächlichen Energieintensität der Unternehmen. Durch den Bezug auf den Umsatz kann es dazu kommen, dass selbst Unternehmen, die bisher unter die Besondere Ausgleichsregelung im EEG fielen, nicht antragsberechtigt sind (im EEG wird die Bruttowertschöpfung betrachtet, nicht der Umsatz). Dies trifft vor allem Unternehmen der Kupferindustrie, weil die Metallpreise zu sehr hohen Umsätzen (=Produktionswerten) führen, ohne einen Ergebnisbeitrag zu leisten – dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell hohen Kupferpreise. Aus unserer Sicht ist es daher dringend geboten, hier neben der Umsatzbetrachtung auch eine **Betrachtung der Bruttowertschöpfung** heranziehen zu können, wie es das EEG zur Definition der Stromkostenintensität verwendet. Auch in der Energiesteuerrichtlinie gibt es ein zweites Kriterium zur Definition der Energieintensität, welches auf den Mehrwert, also die Bruttowertschöpfung abstellt (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a erster Unterabsatz Alternative 2 der Energiebesteuerungsrichtlinie).

#### **Verbundene Unternehmen**

Verbundenen Unternehmen sollte kein Nachteil dadurch entstehen, dass sie ihre Produktion auf verschiedene Standorte verteilt haben. So ist die Wirkung der Hilfen in der Basisstufe (bis 2 Mio. Euro) für nicht-verbundene Unternehmen sehr viel wirkungsvoller als für verbundene Unternehmen. Demzufolge sollte bei der Betrachtung der anzulegenden Höchstgrenzen bei den verbundenen Unternehmen auf die einzelnen Letztverbraucher (Standorte) abgestellt werden.

#### **Verfahren: Unsicherheiten und bürokratischer Aufwand**

Aus dem in den Gesetzentwürfen angelegten Verfahren zur Einschätzung, Einteilung in Entlastungskategorien und Nachprüfung entsteht ein erheblicher bürokratischer Aufwand für die Unternehmen – gerade für mittelständische Unternehmen. Vor allem die erhebliche Unsicherheit fällt beim Verfahren negativ ins Gewicht. So sind beispielsweise die Kriterien hinsichtlich einer notwendigen EBITDA-Reduktion problematisch, da diese mit erheblichen Unsicherheiten für die geförderten Unternehmen verbunden sind. Kenngrößen wie das EBITDA müssen für den Förderzeitraum geschätzt und dann ex post verifiziert werden, sodass die Preissenkungen möglicherweise immer unter Vorbehalt stehen und mit einer massiven Planungsunsicherheit verbunden sind. Dasselbe gilt auch für die individuell zu berechnenden beihilfefähigen Kosten (insbesondere Schätzungen zu Spotpreisentwicklungen) und Selbstbehalte gemäß TCF, die ebenfalls nur ex post sicher bestimmt werden können. Wenn Unternehmen einen Großteil der bezogenen Beihilfen als Rückstellungen für eine mögliche Rückzahlung vorhalten müssen, laufen die Hilfen ins Leere.

## Arbeitsplatzerhaltungspflicht

Im Zusammenhang mit den obenstehenden Ausführungen, dass die Beihilfen für energieintensive Industrien aufgrund der hohen Zugangsbarrieren oft nur „einen Tropfen auf den heißen Stein“ darstellen, sind Arbeitsplatzerhaltungspflichten bis April 2025 nicht verhältnismäßig, da sie einen wesentlichen Eingriff in die Betriebsführung eines Unternehmens darstellen. Insbesondere bei den Hilfskategorien d) und e) sind diese Verpflichtungen unverhältnismäßig.

### Keine nationalen Add-Ons über den TCF hinaus

Ein Vergleich zeigt, dass die Anforderungen teilweise über den TCF hinausgehen. Deswegen müssen sowohl die Anforderungen angepasst werden als auch die möglichen Erstattungsbeträge ausgeschöpft werden. Überdies sehen wir es kritisch, dass es einen Unterschied in den Berechnungsgrundlagen gibt. Denn einerseits muss das Unternehmen bestimmen, wie hoch die krisenbedingten Mehrkosten sind. Andererseits wird eine andere Formel angewendet, um den Erstattungsbetrag zu hinterlegen. Das erachten wir als hochkomplex.

### Der Differenzbetrag wird mit folgender Formel ermittelt:

Vertraglich vereinbarten Arbeitspreis (Jan. 2023) – 7 Cent (Erdgas) oder 13 Cent (Strom) x 70% kWh aus 2021 / 12 = monatliche Gutschrift

#### Beispielrechnung

Gas: 20 Cent – 7 Cent \* 5.000.000 kWh = 650.000 EUR

### Krisenbedingte Mehrkosten

Sep – Dezember 2023:  $kMk(m) = ((p(t(m)) - p(ref(m) * 1,5)) * (q(ref)(m) * 0,7)) - Förd.$

Aktueller Preis – Preis alter Vertrag \* 1.5 \* 70 Prozent kWh = x

#### Beispielrechnung

Gas: 20 Cent – 3 Cent \* 1,5 \* 5.000.000 kWh = 775.000 EUR

Der Entwurf unterscheidet in Entlastungsbetrag und krisenbedingte Mehrkosten. Zunächst müssen Unternehmen herausfinden, wie hoch die krisenbedingten Mehrkosten sind. Dafür ist die entsprechende Formel zu nutzen. Die Entlastungsbeträge werden mit einer anderen Formel bestimmt. Grundlage bleibt aber der relative Anteil der krisenbedingten Mehrkosten. Bei diesem Beispiel hätte das Unternehmen zwar krisenbedingte Mehrkosten in Höhe von 775.000 EUR, darf aber nur 650.000 EUR innerhalb der 2 Mio. EUR Grenze geltend machen. Es gilt der Grundsatz, dass immer die niedrigsten Höchstwerte genutzt werden.

**Berlin, den 5. Dezember 2022**

#### Kontakt:

Michael Schwaiger

Leiter Energiepolitik

Telefon: 030 / 72 62 07 – 122

E-Mail: [schwaiger@wvmetalle.de](mailto:schwaiger@wvmetalle.de)